Zusammenfassende Erklärung
vom 11.07.2018
zur

11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020

gemäß § 6 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634)

Entlang einer ca. 1.200 m langen Strecke des Biggerandweges, der die Biggetalsperre mit ihrem freizeitorientierten Touristikangebot umrundet, soll das dortige Angebot an touristischen Infrastruktureinrichtungen durch die Anlage von bis zu 20 örtlichen Stationen mit Spiel- und Sportgeräten aufgewertet werden.

Die im Sinne einer „Bewegungsmeile" zu verstehenden einzelnen Spiel- und Sportgeräte werden auf der der Wasserfläche abgewandten Seite des vielseitig genutzten Biggerandweges auf solchen Flächen errichtet, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2020) als Flächen für Wald dargestellt sind. Die einzelnen Spiel- und Sportstationen bestehen aus kleinen Geräten, die der Fitness und dem Spiel dienen und die keine Flächen wasserundurchlässig versiegeln und keine Waldflächen in Form einer diesbezüglichen Abholzung beanspruchen. Da stattdessen die vorhandenen Waldbereiche genutzt (erhalten) werden, wird der bestehen bleibenden Darstellung des FNP 2020 „Wald" die überlagernde Darstellung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich" hinzugefügt.

Die Bestandsaufnahme aller Schutzgüter nach Anlage 1 des BauGB und die Bewertung der Auswirkungen der Planinhalte auf diese Schutzgüter hat keine (erheblichen) negativen Auswirkungen ergeben und deshalb nicht zu Änderungen der Planinhalte im laufenden Verfahren geführt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche (keine Versiegelungen wasserundurchlässiger Art), Landschaftsbild (keine negativen erheblichen Veränderungen), Boden und Wasser (keine Zerstörung von schutzwürdigem Boden, keine Unterbindung der Grundwasserneubildungsfähigkeit, Wasserflächen nicht betroffen), Klima und Luft (keine Betroffenheit), Mensch und Bevölkerung (Plangebiet unbewohnt), Kulturgüter und Sachgüter (nicht vorhanden, bzw. nicht negativ betroffen), Landschaftspläne (nicht negativ betroffen), Emissionsvermeidung (keine Emissionen zu erwarten), Energienutzung (keine Energienutzung notwendig/nicht geplant), Luftqualität (keine Einflussnahme auf Luftqualität) sind nicht zu verzeichnen. Dies gilt auch für Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder den diesbezüglichen wechselseitigen Auswirkungen, die es gleichfalls nicht gibt oder nicht geben wird.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden vor dem Hintergrund der oben genannten Situation Anregungen nur zu einer möglichen Fläche mit Altablagerungen und zur Störwirkung von Lichtquellen für bestimmte Tierarten vorgetragen. Da die Fläche mit Altablagerungen bekannt ist, wird im Falle einer Beanspruchung der sachgerechte Umfang im Sinne geltender Gesetze und Vorschriften garantiert. Wie an unterschiedlicher Stelle ausgeführt, ist eine Beleuchtung der geplanten Spiel- und Sportgeräte nicht

vorgesehen, so dass der angeregte Hinweis nur zur Kenntnis genommen, aber letztendlich berücksichtigt wird.

Die Planung der „Bewegungsmeile" ist aufgrund der Ausrichtung dieses Bereiches der Biggetalsperre für touristische Zwecke und die hier vorhandene Vorprägung als Erholungsort ohne Alternative.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 (FNP 2020) ist am 11.07.2018 durch den Rat der der Hansestadt Attendorn nach vorangegangener Abwägungsentscheidung beschlossen (festgestellt) worden.